

WAS MÜSSEN ANLIEGER VON GRÄBEN AUF IHREM GRUNDSTÜCK BEACHTEN?

Anpflanzungen von Gehölzen im Gewässerprofil und innerhalb eines 5 m angrenzenden Streifens, gemessen ab Grabenschulter (siehe Abb. 2), dürfen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen vorgenommen werden. Zulässig sind nur gebietsheimische, standortgerechte Gehölze. Lassen Sie sich bitte gegebenenfalls im Fachhandel beraten.

Verschlossene Gatter, Zäune und Tore müssen während der Unterhaltungsarbeiten zur Durchfahrt geöffnet bzw. ohne Hilfsmittel zu öffnen sein.

Einfriedungen entlang der Gewässer müssen einen Abstand von 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers einhalten und dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

Nicht standortbezogene bauliche Anlagen (z. B. Gebäude jeder Art, wie Wohngebäude, Garagen, Schuppen, Anbauten usw.) dürfen nur in einem Abstand von mindestens 5 m von der Böschungsoberkante des Gewässers errichtet werden.

Einlauf-, Auslaufbauwerke, Leitungen und Verrohrungen (die der Unterhaltung dienen) sind so anzulegen, dass diese den Wasserabfluss nicht behindern, die Unterhaltung (auch unter Berücksichtigung des Maschineneinsatzes) nicht beeinträchtigen und die ökologische Entwicklung des Gewässers nicht gefährden.

WAS IST, WENN DER WASSERSTAND IN EINEM GRABEN AUCH TAGE NACH EINEM REGENEREIGNIS SEHR HOCH IST?

Auch in gut unterhaltenen Gräben kann der Wasserpegel stark ansteigen. Über Gräben fließt nicht nur das Oberflächenwasser der angrenzenden Flächen ab. In der Regel wird auch das in den Regenwasserkanälen der Straßen gesammelte Wasser und der daran angeschlossenen Privatgrundstücke in Richtung Leine bzw. Wietze abgeführt.

Die Abflussmengen sind gesetzlich festgelegt. Bei starken Regenfällen muss daher ggf. ein Teil des Wassers im so genannten Oberflächenwassersystem zurückgehalten werden. D.h.: In den Regenrückhaltebecken, Regenwasserkanälen und Gräben staut sich das Wasser ein, bis der natürliche Abfluss in den nachfolgenden Gewässern ein weiteres Abfließen zulässt und somit die Pegelstände wieder sinken.

WER HILFT BEI OFFENEN FRAGEN WEITER?

Weitere Auskünfte erteilen in Sachen...

- ... Ausführung der Unterhaltungsarbeiten:
SE Betriebsdienst
Herr Brockmann | Tel. 72 63 51-45
- ... Planung:
SE Kanalbau
Herr Bückmann | Tel. 7307-9467
- ... bei Notfällen:
SE Kläranlage
Tel. 72 63 51-30



INFORMATIONEN ZUR GEWÄSSER- UND GRABEN- UNTERHALTUNG

SE Betriebsdienst

Info Nr. 9 – Stand 07/2019

Weitere Hinweise finden Sie in der „Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. u. III. Ordnung u. über die Schau der Gewässer III. Ordnung für das Gebiet der Region Hannover vom 04. März 2008“ Internet: www.hannover.de
Stichwort: Gewässerunterhaltungsverordnung

Stadt Langenhagen
Eigenbetrieb Stadtentwässerung
Marktplatz 1 | 30853 Langenhagen

E-Mail: info@se-langenhagen.de
Internet: www.se-langenhagen.de

WIE IST DIE GEWÄSSERUNTERHALTUNG GEREGELT?

Die Gewässerunterhaltung gewährleistet den Wasserabfluss über die ca. 68.000 m stadt-eigener Gewässer und der Regenrückhaltebecken. Bei der Unterhaltung wird den Belangen des Naturhaushalts und der Wasserwirtschaft Rechnung getragen; Erscheinungsbild und Erholungswert der Gewässerlandschaft werden berücksichtigt. Neben der Stadt Langenhagen sind im Stadtgebiet auch einige Unterhaltungsverbände für Gräben unterhaltungspflichtig.

Für bauliche Anlagen (wie z.B. Durchlässe, Leitungen, auch Aufschüttungen/Abgrabungen) in oder an Gewässern wird eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) benötigt. Diese wird in der Regel durch die Stadt Langenhagen erteilt.

Eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung dient nicht nur der Natur und Tierwelt sondern erfolgt auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger an eine funktionsfähige Oberflächenentwässerung.

WAS IST EINE GRABENUNTERHALTUNG?

Ohne Pflege verlieren Gräben im Laufe der Jahre infolge Verlandung (z.B. durch Pflanzenwachstum, Blätter und anderen organischen Eintrag) ihre Funktionsfähigkeit zur Entwässerung. Der Abflussquerschnitt verringert sich, es kommt zum Wasseraufstau und angrenzende Flächen können überflutet werden. Durch die Schlammauflage können z.B. Straßendurchlässe verstopfen.

Im schlimmsten Fall kann es zu "Überflutungen" angrenzender Straßen und zum Rückstau auf den an das Entwässerungssystem angeschlossenen Grundstücken kommen. Gräben müssen daher von Zeit zu Zeit durch Reinigung wieder gängig gemacht werden.

WELCHE UNTERHALTUNGSMAßNAHMEN MÜSSEN DURCHFÜHRT WERDEN?

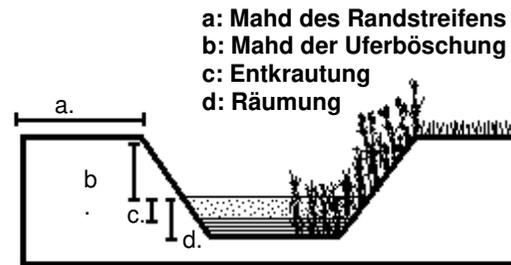


Abb. 1

Mahd des Randstreifens:

Die Vegetation an Uferböschungen und grabenbegleitenden Randstreifen werden gemäht bzw. zurückgeschnitten

Mahd von Uferböschungen

Wo natürliche Uferböschungen vorhanden sind, sollte die Vegetation möglichst zeitlich getrennt von den übrigen Unterhaltungsmaßnahmen gemäht werden.

Entkrautung:

Im Wasser wachsende Pflanzenbestände werden gemäht und aus dem Wasser entfernt.

Räumung:

Pflanzen und Schlammablagerungen werden aus dem Graben entfernt und so der ursprüngliche Ausbauzustand wiederhergestellt.

Vorhandene rasenartige Bestände gerade im innerstädtischen Bereich werden zweimal jährlich, Stauden- und Schilfbestände sollten dagegen nur einmal im Spätsommer gemäht werden. Bäume und Sträucher, die in das Gewässer hineinragen sollten zurück geschnitten werden, um Laubfall und Beschattung auf ein nötiges Maß zu reduzieren. Die Kontrollen erfolgen hier jährlich, die Pflegemaßnahmen werden nach Bedarf durchgeführt.

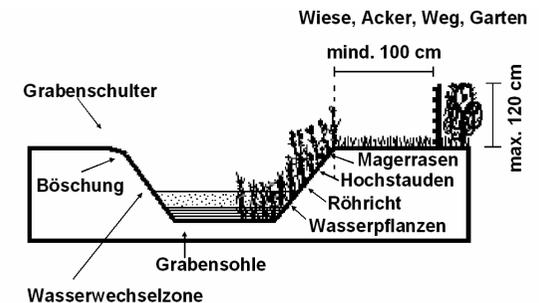


Abb. 2

WAS SOLLTEN ANLIEGER AN GEWÄSSERN UNBEDINGT BEACHTEN!

Wichtig ist, dass Grasschnitt oder sonstiger organischer und nichtorganischer Abfall auf keinen Fall auf die Uferböschung abgelegt werden, da hierdurch die natürliche Ufervegetation erstickt und somit zerstört wird. Das Ufer kann nicht abtrocknen, die Böschung wird wegen der zerstörten Vegetation nicht mehr durchwurzelt und es kommt zu Uferabbrüchen oder auch zu Abrüchen von Grabenböschungen.

Unter www.se-langenhagen.de finden Sie

Informationen

... zur Prüfung / Instandhaltung von
Grundstücksentwässerungsanlagen
... zum Schutz vor Kellerüberflutung
... zur Abwassergebühr

... zur Kläranlage
... zur Straßenreinigung
... zum Winterdienst